



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn  
Volker Beck, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 4. Mai 2017

BETREFF **Schriftliche Frage Monat April 2017**  
HIER **Arbeitsnummer 4/160**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Emily Haber

Schriftliche Frage des Abgeordneter Volker Beck  
vom 27. April 2017  
(Monat April 2017, Arbeits-Nr.160)

---

Frage

*Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission, in Artikel 47 der Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (KOM(2016)467 endg) vorzusehen, dass ein Drittstaat "als sicherer Herkunftsstaat benannt werden [kann], wenn sich ... nachweisen lässt, dass dort generell weder eine Verfolgung ... noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind", und welche rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen für die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten und die Bearbeitung von Asylanträgen Schutzsuchender aus diesen Staaten hätte es nach Auffassung der Bundesregierung, dass in dem Verordnungsvorschlag das Wort "durchgängig", das derzeit in der maßgeblichen Vorschrift in Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes enthalten ist, im Verordnungsvorschlag nicht mehr auftaucht?*

Antwort

Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht zu allen Regelungen des Vorschlags der Europäischen Kommission zur Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (KOM(2016)467 endg) abgeschlossen. Zu Artikel 47 der Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (KOM(2016)467 endg) besteht noch Prüfbedarf. Dies betrifft auch die Frage der Streichung des Wortes „durchgängig“, das derzeit in Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes enthalten ist. Die Kommission hat auf der Sitzung der JI-Referenten (Asyl) am 23. September 2016 auf Frage Deutschlands mitgeteilt, dass die Nichtaufnahme von „and consistently“ keine Rechtsänderung bedeute.